

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

nur per E-Mail an
siii1@bmu.bund.de sowie an

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im
Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung
weiterer Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22. Juni 2020, mit der Sie dem
Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem oben
genannten Gesetzentwurf des BMU gegeben haben. Im Ergebnis der
hiesigen Prüfung übermittle ich Ihnen die folgenden Anmerkungen zu
Artikel 1, der die beabsichtigten Änderungen des Standortauswahlgesetzes
(StandAG) enthält.

Die Neuregelungen in § 21 StandAG, die mit einer Verlängerung des
Vollzugs der Standortsicherung durch die Länder einhergeht, können wir
grundsätzlich nicht mittragen. Die wesentlichen Gründe dafür sind:

1. Die Verantwortung für die Darlegung und Begründung der Ausnahmetatbestände gemäß § 21 Abs. 2 StandAG läge noch langfristig bei den Landesbehörden. Sofern eine Genehmigung aufgrund der Ablehnung des Einvernehmens durch das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) versagt werden muss und der Antragsteller dagegen Rechtsmittel einlegt, ist die Genehmigungsbehörde des Landes der Rechtsmittelgegner.
2. Die Einschätzung, dass die Länder durch den verlängerten Vollzug der Standortsicherung in der Gesamtschau entlastet werden, wird zurückgewiesen. Der Vollzug der Standortsicherung würde noch langfristig personelle Ressourcen bei den Genehmigungs- und Fachbehörden des Freistaats Sachsen binden. Gemäß der geltenden Regelung sollte sich hingegen der Mehraufwand im Rahmen der Anhörungsverfahren zeitlich auf ein halbes Jahr konzentrieren und danach erheblich abnehmen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22. Juni 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
54-8465/16/1

Dresden,
02. Juli 2020

MACH [REDACTED]
WAS [REDACTED]
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smul.sachsen.de



3. Bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Deutschen Bundestags gemäß § 15 Abs. 3 StandAG werden aus unserer Sicht deutlich mehr als vier Jahre benötigt. Diese Einschätzung beruht auf der Vielzahl und der Komplexität der Verfahrensschritte, die bis dahin zu absolvieren sind.
4. Die mit der Übernahme der Standortsicherung durch das BASE verbundene Entschädigungsregelung gemäß geltendem § 21 Abs. 5 StandAG würde durch die vorgeschlagene Änderung langfristig für Betroffene nicht zur Verfügung stehen.
5. Die in § 21 Abs. 2 StandAG pauschal geregelten Ausnahmetatbestände wären noch langfristig anzuwenden. Bei Untersagensbescheiden gemäß § 21 Abs. 4 StandAG werden hingegen wirtsgesteinsspezifische und gebietsbezogene Anforderungen berücksichtigt. Zudem unterliegen diese Bescheide einem Beteiligungsverfahren und sind rechtsmittelfähig, was für Betroffene eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zum derzeit noch angewandten Verfahren der Standortsicherung mit sich bringt.


Im Ergebnis lässt die vorgeschlagene Neuregelung aus unserer Sicht keine bessere Zielwirkung in der Standortsicherung erwarten. Die Neuregelung ist hingegen aufgrund des potentiell höheren Erfüllungsaufwands für den Freistaat Sachsen, aufgrund der auf unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehenden Entschädigungsregelung sowie aufgrund der andauernden Beklagbarkeit der Landes- und Kommunalbehörden abzulehnen.

Sofern eine Neuregelung der Standortsicherung jedoch unabweisbar ist, sollte vorzugsweise geprüft werden, ob die in § 21 Abs. 3 StandAG vorgegebene Frist bis zur Nichtanwendbarkeit des Absatzes 2 von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werden kann. Damit würde dem BASE mehr Zeit für den Bescheid der Verfügungen nach § 21 Abs. 4 StandAG eingeräumt.

Hilfswise könnte § 21 Abs. 5 StandAG so gefasst werden, dass das Recht auf Entschädigung der von den Maßnahmen der Standortsicherung betroffenen Nutzungsberechtigten schon bei Nutzungseinschränkungen greift, die bereits nach der Veröffentlichung des Teilgebieteberichts ausgesprochen wurden und dann länger als fünf Jahre andauern. Die Entschädigung leistet gemäß § 9g Abs. 5 AtG der Vorhabensträger BGE, unabhängig davon, ob die Nutzungseinschränkung im Rahmen eines Bescheids des BASE angeordnet wurde oder durch Ablehnung eines Vorhabens in Anwendung des § 21 Abs. 2 StandAG entstanden ist.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Änderung gemäß Artikel 1, Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzentwurfs zum neuen Satz 2, Ziffer 1 im § 21 Abs. 3 StandAG zu überprüfen ist, da der Bezug auf § 13 Abs. 2 Satz 1 StandAG offensichtlich unrichtig ist. Zudem sind die in der Begründung zu Artikel 1, Nr. 1 Buchstabe b) enthaltenen Ausführungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der Teilgebiete nicht nachvollziehbar und unbestimmt, da eine nachträgliche Änderung des Zwischenberichtes Teilgebiete im StandAG nicht vorgesehen ist.

Diese Stellungnahme ist nicht abschließend. Eine weitere Positionierung, auch zu den in den weiteren Artikeln vorgeschlagenen Änderungen, bleibt im weiteren Verlauf des Verfahrens vorbehalten.

gez. Dr. 
Ministerialdirigent